

Inhalt:

Teil I – Richtlinien der Stadt Soest zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

1	Allgemeine Bestimmungen.....	2
2	Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	2
3	Förderpositionen.....	5
3.1	Bildungsveranstaltungen.....	5
3.2	Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen und Jugendgruppenleiter/-innen.....	6
3.3	Kinder- und Jugendfreizeiten.....	8
3.4	Förderung von Ferienangeboten vor Ort.....	9
3.5	Internationale Jugendbegegnungen.....	10
3.6	Modelle und Projekte.....	11
3.7	Sachkosten für die Gruppenarbeit.....	12
3.8	Beschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit.....	13
3.9	Projekte zur öffentlichen Anerkennung des Ehrenamts in der Kinder- und Jugendarbeit.....	14
4	Inkrafttreten	

Teil II – Richtlinien der Stadt Soest zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit

5	Rahmenstandards offener Kinder- und Jugendarbeit.....	15
5.1	Aufgaben, Ziele, Inhalte und Formen.....	15
5.2	Zielgruppen Offener Kinder- und Jugendarbeit.....	16
5.3	Fachliche Standards.....	17
6	Förderung von Investitions- und Betriebskosten in der offenen Kinder- und Jugendarbeit.....	18
6.1	Investitionen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit.....	18
6.2	Betriebskosten in der offenen Kinder- und Jugendarbeit.....	19
7	Inkrafttreten	

Anlagen

-	Kriterien der Förderungswürdigkeit von Modellen und Projekten.....	20
-	Antragshilfe zur Förderung von Modellen und Projekten gem. Ziffer 3.6.....	21
-	Kurzübersicht der Fördersummen.....	22

Teil I - Richtlinien der Stadt Soest zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Soest unterstützt und fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes auf der Grundlage des SGB VIII sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Gemäß § 74 Abs. 1 SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe - sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewährung für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

Die zu bezuschussende Maßnahme soll sich an den Planungen der Jugendhilfeplanung orientieren.

Der Zuwendungsempfänger muss die Vereinbarung nach § 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII mit dem zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe geschlossen haben.

Auf die Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet das Stadtjugendamt Soest.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wer wird gefördert?

Wer kann Zuschüsse beantragen?

Träger und Initiativen von Sonderaktivitäten, die in ihrer Zielsetzung den Bestimmungen des § 74 SGB VIII entsprechen.

Träger der freien Jugendhilfe, die nach § 75 SGB VIII anerkannt sind:

Jugendringe, Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Kreise, Städte und Gemeinden.

Sonstige Jugendgruppen, Vereine, nicht anerkannte Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen (auch informelle Gruppen) können auf Antrag ebenfalls gefördert werden, soweit diese zu fördernden Veranstaltungen und Aktivitäten grundsätzlich förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien oder von besonderer Bedeutung sind. Voraussetzung ist, dass die Antragsteller ihre Ziele, ihren Zweck und die beantragte Maßnahme beschreiben. Auf die Vorlage einer unterzeichneten Vereinbarung nach § 72 Abs.2.4 SGB VIII kann ggf. verzichtet werden, wenn es sich um eine Gruppe Gleichaltriger ohne signifikante Altersunterschiede handelt.

Förderungen werden grundsätzlich nur für die im Stadtgebiet Soest wohnenden jungen Menschen und Einrichtungen gewährt. Dies gilt nicht für Leiter/-innen und Mitarbeiter/-innen der Maßnahmen.

Was wird gefördert?

- Bildungsveranstaltungen
- Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen und Jugendgruppenleiter/-innen
- Kinder- und Jugendfreizeiten

- Förderung von Ferienangeboten vor Ort
- Beschaffung von Material für die Jugendarbeit
- Modelle und Projekte
- Internationale Jugendbegegnungen
- Offene Kinder- und Jugendarbeit (Teil II der Richtlinien-wird zu einem späteren Zeitpunkt bearbeitet)

Was wird nicht gefördert?

- Maßnahmen sowie Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend schulischen, beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, religiösen, musikalischen oder sportlichen Zwecken dienen.
- Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden.
- Maßnahmen, die bereits begonnen haben oder abgeschlossen sind.
- Maßnahmen und Veranstaltungen mit kommerziellen Interessen und die sich zu 1/3 ihrer Dauer auf Fahrten mit Verkehrsmitteln oder mit nicht gemeinnützigen Reisegesellschaften erstrecken.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen und vollständigen Antrages gewährt.
- Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme und aus Planungsgründen spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres beim Stadtjugendamt einzureichen.
- Die Anträge finden nach ihrem Eingang und unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Berücksichtigung. Anträge, die nach dem 31.03. eingehen, können erst nach Abrechnung der fristgemäß eingegangenen Anträge berücksichtigt werden. Solange Haushaltsmittel vorhanden sind, werden Anträge auch nach der Antragsfrist bearbeitet.
- Mögliche Zuschüsse anderer Stellen (z.B. Bundes- oder Landesmittel) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

- Die Zuschüsse werden in der Regel mit Vorlage des Verwendungsnachweises, wenn nichts anderes in den Förderpositionen bestimmt ist, ausgezahlt.
- Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Fördermittel sind zurückzuzahlen.

Verwendungsnachweis

- Die Vordrucke für den Verwendungsnachweis werden im Internet zur Verfügung gestellt.
- Der vollständige Verwendungsnachweis ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind die entsprechenden Belege und Anlagen (z.B. Teilnehmerlisten, Programme etc.) beizufügen.
- Änderungen gegenüber der Antragstellung (Teilnehmerzahl, Dauer der Maßnahme) finden Berücksichtigung, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Wird die Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises nicht eingehalten, erfolgt eine Bezuschussung nur, wenn nach Förderung aller fristgerecht eingereichten Anträge die Haushaltsmittel dies noch zulassen.

Prüfungsrecht

- Der Empfänger der Förderung ist verpflichtet, sowohl der Abt. Jugend und Soziales als auch dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Soest ein Prüfungsrecht für die jeweilige Maßnahme einzuräumen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Gibt es weitere Fördervoraussetzungen?

- Im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel wird ein Zuschuss gezahlt. Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung voraus. Anträge, deren Förderungsbetrag 1.500,00 Euro nicht übersteigt, werden von der Verwaltung der Abt. Jugend und Soziales, entschieden.
- Der Träger der Maßnahme hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle Teilnehme/-innen ausreichend Versicherungsschutz besteht.
- **Teilnehmer/-innen** ab dem 18. Lebensjahr können bei der Förderung berücksichtigt werden, falls sie in Ausbildung stehen oder ohne Einkommen sind. Hierzu ist eine Bestätigung des Antragstellers erforderlich. Diese Einschränkung gilt nicht für Jugendgruppenleiterschulungen.
- Die **Leiter/-innen** einer Maßnahme müssen volljährig und die mitarbeitenden Personen mindestens 16 Jahre alt sein.
- Für alle Leitungspersonen und mitarbeitenden Personen einer Maßnahme wird eine entsprechende fachliche pädagogische Grundausbildung, die den Anforderungen zum Erhalt der Jugendleiter-Card entspricht, vorausgesetzt.
Ein Nachweis über eine fachliche pädagogische Schulung, Aus- und Fortbildung oder eine pädagogische Ausbildung/Studiums (z.B. Erzieher/-in, Sozialpädagoge/-in, Sozialarbeiter/-in, Lehrer/-in) der Betreuungspersonen ist mit dem Antrag in Kopie nach-zuweisen.
Die Nachweise müssen grundsätzlich nur einmal eingereicht werden und gelten auch für Folgeanträge.
- Alle Leitungspersonen und mitarbeitenden Personen müssen grundsätzlich ehrenamtlich für die Organisation tätig sein. Hauptamtliche, Nebenamtliche und Honorarkräfte sind von einer Förderung ausgeschlossen. Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Honorarmittel.

Für die Gruppenleitung werden gefördert:

- ab 6 Teilnehmer/-innen 1 Leiter/-in
- ab 10 Teilnehmer/-innen 2 Leiter/-innen
- ab 15 Teilnehmer/-innen 3 Leiter/-innen
- ab 20 Teilnehmer/-innen 4 Leiter/-innen
- je weitere 10 Teilnehmer/-innen ein/eine Leiter/-in zusätzlich

- Ehrenamtlich mitarbeitende Personen unter 18 Jahren können als Teilnehmer bezuschusst werden, wenn sie sonst gemäß der Schlüsselverteilung keine Berücksichtigung finden würden.
- Bei inklusiven Maßnahmen entscheidet die Abt. Jugend und Soziales im Einzelfall über die Anzahl der zusätzlichen Leiter/-innen bzw. Mitarbeiter/-innen.

3. Förderpositionen

3.1 Bildungsveranstaltungen

Durch Bildungsveranstaltungen sollen Kinder und Jugendliche im Allgemeinen angeregt werden, sich über die aufgeführten Themen umfassend zu informieren und mit ihnen auseinander zu setzen. Dies soll eine eigene Meinungsbildung und Persönlichkeitsentwicklung fördern.

Was wird gefördert?	Veranstaltungen zur Jugendbildung, insbesondere zur: <ul style="list-style-type: none">○ Politischen Bildung○ Kulturellen Jugendbildung○ Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung wie Sozial- und Selbstkompetenz○ Arbeits- und berufsweltbezogenen Bildung,○ die sich an junge Menschen in der verbandlichen Kinder und Jugendarbeit richtet. Den Kinder und Jugendlichen werden Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend ihres Alters und Bildungsstandes vermittelt
Wer wird gefördert?	s. Allgemeine Fördervoraussetzungen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 10 - 27 Jahre
Wie wird gefördert?	pro Tag bis 2,60 Euro je Teilnehmer/-in Bei Schulungen mit Übernachtung wird ein Übernachtungszuschlag bis 2,00 Euro gewährt.
Förderungsdauer?	Ein- und mehrtägige Seminare (bis 7 Veranstaltungstage) mit mind. 5 Arbeitsstunden pro Tag
Was ist zu beachten?	Die Veranstaltungen müssen von Fachkräften bzw. Fachreferenten/-innen geleitet werden. Dem Antrag ist ein ausführliches Programm beizufügen, Veranstaltungsform, -inhalt und -methode sind auf das jeweilige Bildungsziel abgestimmt. Mindestens 8 max. 25 Teilnehmer/-innen
Verfahren	<i>Grundantrag</i> (Vordruck) Anlage 1 – Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit Der Antrag ist 4 Wochen vor Beginn, spätestens bis zum 31.03. zu stellen. Der Verwendungsnachweis ist 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung einzureichen: <ul style="list-style-type: none">- ausgefüllte Teilnehmerliste, von der Leitung unterschrieben- detailliertes Seminarprogramm mit Referentenangaben- Qualifikation des Referenten

3.2 Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter-innen und Jugendgruppenleiter/-innen

Rückerstattung von Teilnehmerbeiträgen für pädagogische Qualifizierungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen

Eine ausreichende Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trägt wesentlich zur Förderung ehrenamtlichen Engagements und Entwicklung der Jugendarbeit bei. Ehrenamtliche investieren ihre freie Zeit in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in die entsprechenden notwendigen Schulungen. Um die ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen auf die verantwortungsvollen Aufgaben in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorzubereiten werden pädagogische Qualifizierungen von der Stadt Soest besonders gefördert.

Was wird gefördert?

Eine qualifizierte sozialpädagogische Schulung von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen soll gefördert werden. Um die ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen auf die verantwortungsvollen Aufgaben in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorzubereiten, werden gefördert:

- Jugendgruppenleiterschulungen für den Erwerb der Jugendleiter-Card,
- Schulungen zum Erhalt der JuleiCa,
- pädagogische Aufbauschulungen zur Wiederbeantragung der JuleiCa
- sonstige pädagogische Schulungen und Fortbildungen und
- Erste-Hilfe-Kurse und / oder Rettungsschwimmabzeichen

Wer wird gefördert?

s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Teilnehmer/-innen ab 16 Jahre

Die Teilnehmer/-innen müssen in Soest wohnen bzw. für das Kalenderjahr einen Nachweis der Tätigkeit erbringen

Wie wird gefördert?

Erstattung von Teilnehmerbeiträgen bis zu 100%

Es gilt ein grundsätzlicher Teilnehmerhöchstsatz von max. 32 € pro Teilnehmer und Tag (bei mind. 8 Stunden Schulungszeit). Andere Schulungszeiten werden anteilig nach Stunden berechnet.

Was ist zu beachten?

Die Schulungen müssen sich mit grundsätzlichen Inhalten der Kinder- und Jugendarbeit auseinandersetzen und gezielt die Leitungskompetenz der Jugendlichen und jungen Erwachsenen fördern. Dazu zählen

- Gruppen- und Spielpädagogik
- Methoden der Kinder- und Jugendarbeit
- Planung und Organisation
- Aufsichtspflicht und Jugendschutz
- Umgang mit Konflikten
- Informationen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)
- Rechts- und Versicherungsfragen

Die Rahmenbedingungen zur Ausstellung der „JuLeiCa“ sind zu beachten.

Es werden nur Qualifizierungsmaßnahmen gefördert, die für die allgemeine Kinder- und Jugendarbeit benötigt werden.

Die Veranstaltungen müssen von Fachkräften bzw. Fachreferenten/-innen geleitet werden.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem jährlich zur Verfügung

stehenden Budget und der Gesamtzahl aller eingehenden Anträge.
Mindestens 8 Teilnehmer/-innen

Verfahren

Grundantrag (Vordruck)

Anlage 1 –Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

Der Antrag ist spätestens bis zum 31.03. zu stellen.

Dem Antrag ist ein Programm oder Ausschreibung beizufügen aus der die Inhalte der Schulung, die Höhe des Teilnehmerbeitrages und die Qualifikation des Referenten zu ersehen ist.

Der Verwendungsnachweis ist 4Wochen nach Beendigung der Veranstaltung einzureichen:

- Rechnung bzw. Teilnahmebestätigung
- ausgefüllte Teilnehmerliste, von der Leitung unterschrieben
- Als Nachweis über die durchgeführte Schulung bzw. Fortbildung ist eine Rechnung oder eine Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter der Maßnahme vorzulegen.
- Die Leitungsperson der Maßnahme bestätigt mit ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift auf der Teilnehmerliste, dass alle Teilnehmerbeiträge entrichtet wurden.

3.3 Kinder- und Jugendfreizeiten

Kinder- und Jugendfreizeiten sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und Selbstfindung dienen und Kinder und Jugendliche so in ihrer persönlichen Entwicklung fördern.

Was wird gefördert?	Mehrtägige Freizeiten der Kinder- und Jugenderholung im In- und Ausland
Wer wird gefördert?	s. Allgemeine Fördervoraussetzungen Kinder und Jugendliche von 6 - 27 Jahren
Wie wird gefördert? Förderungsbetrag	pro Tag bis 2,60 Euro je Teilnehmer/-in pro Tag bis 3,60 Euro je Leiter/-in bzw. Mitarbeiter/-in pro Tag bis 3,60 Euro je behinderte/r Teilnehmer/-in
Förderungsdauer?	mindestens 2, höchstens 21 Tage An- und Abreisetag gelten als 1 Tag
Was ist zu beachten?	Mindestens 8 Teilnehmer/-innen Im Rahmen des Anmeldeverfahrens sind die Eltern durch den Antragsteller auf die Möglichkeiten der Bezuschussung von Teilnehmerbeiträgen durch die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz hinzuweisen.
Verfahren	<i>Grundantrag</i> (Vordruck) Anlage 1 – Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit Der Antrag ist 4 Wochen vor Beginn, spätestens bis zum 31.03. zu stellen <u>Ausnahme:</u> Bei Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen, die mind. 2 und max. 4 Tage durchgeführt werden, ist der Antrag bis spätestens 4 Wochen vor Beginn einzureichen. Verwendungsnachweis: <ul style="list-style-type: none">- ausgefüllte Teilnehmerliste , von der Leitung unterzeichnet- Aufenthaltsnachweis- Nachweis einer abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung

3.4 Förderung von Ferienangeboten vor Ort

Für Soester Kinder und Jugendliche sollen möglichst vielfältige Freizeitangebote geschaffen werden. Die Angebote finden an mehreren Tagen, ohne Übernachtung in der Nähe des näheren Wohnumfelds statt.

Was wird gefördert?	Es können alle Angebote, Veranstaltungen, Projekte in den Ferien gefördert werden, die den aufgeführten Maßgaben genügen.
Wer wird gefördert?	s. Allgemeine Fördervoraussetzungen Kinder und Jugendliche von 6 - 18 Jahren
Wie wird gefördert?	pro Tag bis 1,50 Euro je Teilnehmer/-in und Leiter/-in / Mitarbeiter/-in für halbtägige Ferienangebote (mind. 4 Stunden) pro Tag bis 2,00 Euro je Teilnehmer/-in und Leiter/-in / Mitarbeiter/-in für ganztägige Ferienangebote (ab 6 Stunden)
Förderungsdauer?	Einzelveranstaltungen, die im einem zeitlichen Zusammenhang stehen; mindestens 5 Tage, maximal 14 Tage
Was ist zu beachten?	Gefördert werden örtliche Ferienmaßnahmen mit mindestens 8 Teilnehmer/-innen Die Teilnahme an der örtlichen Ferienmaßnahme ist nicht an die Vereins- oder Verbandzugehörigkeit gebunden und hat keinen kommerziellen Charakter. Eine Planungsabstimmung mit dem Stadtjugendamt ist erforderlich.
Verfahren	<i>Grundantrag</i> (Vordruck) Anlage 1 – Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit Der Antrag ist 4 Wochen vor Beginn, spätestens bis zum 31.03. zu stellen Dem Antrag ist eine Programmübersicht beizufügen (Dauer, Programm, Zielgruppe, Anzahl der Teilnehmer/-innen und Leiter/-innen) Verwendungsnachweis: <ul style="list-style-type: none">- Angabe über die Dauer der Angebotszeit- Nachweis einer abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung- Angabe der Teilnehmerzahl, ggf. Vorlage einer Teilnehmerliste (Vordruck)

3.5 Internationale Jugendbegegnung

Internationale Jugendbegegnung umfasst Jugendbegegnungen, Jugendaustausch sowie Kontakte von jungen Menschen, die zu freundschaftlichen Beziehungen innerhalb Europas sowie zur Stärkung der interkulturellen Kompetenzen beitragen.

Was wird gefördert? Gefördert werden Maßnahmen, bei denen die Begegnung junger Menschen unterschiedlicher Nationalität als Beitrag zur internationalen Verständigung im Mittelpunkt steht. Die Begegnung wird mit Partnern auf internationaler Ebene durchgeführt.

Wer wird gefördert? s. Allgemeine Fördervoraussetzungen
Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14- 27 Jahren

Wie wird gefördert? pro Tag bis 2,60 Euro je Teilnehmer/-in

Förderungsdauer? 3 - 21 Tage
An- und Abreisetag gelten als 1 Tag

Was ist zu beachten? Gefördert werden Maßnahmen mit mindestens 8 Teilnehmer/-innen
Die Förderung wird bei Maßnahmen im Ausland für die deutschen, bei Maßnahmen im Bereich der Stadt Soest für die ausländischen Teilnehmer/-innen gezahlt.
Über außereuropäische Maßnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
Fördermittel der EU, Bundes- oder Landesmittel sollten in Anspruch genommen werden

Verfahren *Grundantrag* (Vordruck)
Anlage 1 – Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit
Der Antrag ist 4 Wochen vor Beginn, spätestens bis zum 31.03. zu stellen
Jede Maßnahme ist thematisch sorgfältig vorzubereiten.
Ein schriftliches Programm sowie eine Einladung bzw. Schriftwechsel mit dem Partner ist zusammen mit dem Antrag einzureichen.

Verwendungsnachweis:

- ausgefüllte Teilnehmerliste , von der Leitung unterzeichnet
- ggf. Aufenthaltsnachweis
- Nachweis einer abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung

Was wird gefördert?	<p>Die Förderung umfasst Modelle, Projekte, Initiativen und Maßnahmen, die einen innovativen Charakter haben und aufgrund ihrer Methoden geeignet sind, neue Ansätze in der Kinder- und Jugendarbeit modellhaft einzuführen. Hierzu zählen zum einen neue Aktions- und Arbeitsformen, die Jugendliche ansprechen, die von der traditionellen Kinder- und Jugendarbeit kaum erreicht werden.</p> <p>Außerdem sollen Projekte gefördert werden, die sich mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit auseinandersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Präventiver Kinder- und Jugendschutz,○ präventive Angebote, die der Förderung der sozialen Kompetenz,○ Medienarbeit,○ kulturelle Kinder- und Jugendarbeit○ interkulturelle und inklusive Kinder- und Jugendarbeit○ geschlechtsspezifische Mädchen oder Jungenarbeit,○ politische Beteiligung und Förderung des Demokratieverständnisses von Kindern und Jugendlichen und○ Aktionen und Maßnahmen modellhaften oder experimentellen Charakters.
Wer wird gefördert?	<p>s. Allgemeine Fördervoraussetzungen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 6-21 Jahre</p>
Wie wird gefördert?	<p>Die Höhe der Förderung wird vom Stadtjugendamt festgelegt.</p>
Was ist zu beachten?	<p>Die Modelle und Projekte, ihre Ziele, Inhalte und Methoden sind vor der Antragstellung mit dem Stadtjugendamt zu besprechen.</p> <p>Ausgenommen von der Förderung sind konsumorientierte und kommerzielle Veranstaltungen.</p>
Verfahren	<p>Formloser schriftlicher Antrag Der Antrag ist mind. 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme formlos zu stellen. Ein schriftliches Konzept (Anlage/Vordruck) wird dem Jugendamt der Stadt Soest vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ausführliche Darstellung der Maßnahme (u.a. Ort, Zeit, Ziel, Programm, Zielgruppe, Arbeitsweisen und Methoden)- Kosten- und Finanzierungsplan <p>Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Hierzu sind die Originalrechnungen sowie ein Abschlussbericht über die Maßnahme beizufügen.</p>

3.7 Sachkosten für die Gruppenarbeit

Die eigenverantwortliche Tätigkeit und die Selbständigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen in der ehrenamtlichen Jugendarbeit soll gestärkt werden.

Was wird gefördert?	Jugendgruppen erhalten zur Abgeltung von Einzelanträgen für Verbrauchsmaterialien einen pauschalen Zuschuss pro Jahr/Jugendgruppe.
Wer wird gefördert?	s. Allgemeine Fördervoraussetzungen Jugendgruppen und Jugendverbände in der Stadt Soest Gefördert werden aktive (erfasste) Mitglieder von Kinder- und Jugendgruppen von 6-21 Jahren. Es werden nur Kinder- und Jugendgruppen mit mind. 7 Teilnehmer/-innen, die regelmäßige Treffen durchführen zuzüglich ausgebildetem/ausgebildeter Leiter/-in gefördert.
Wie wird gefördert? Förderungsbetrag	bis 65,00 Euro pro Jahr bei mind. 7 Gruppenmitgliedern und Leiter/-innen bis 130,00 Euro pro Jahr bei mind. 14 Gruppenmitgliedern und Leiter/-innen
Was ist zu beachten?	Die Gruppenleiter müssen ehrenamtlich tätig sein. Von Haupt- und Nebenamtlichen sowie von Honorarkräften geleitete Gruppen sind von dieser Förderung ausgeschlossen.
Verfahren	<i>Grundantrag</i> (Vordruck) Anlage 2 – Sachkostenpauschale für die Gruppenarbeit Der Antrag für Sachkostenpauschale/Gruppenarbeit ist bis spätestens zum 31.03. zu stellen. Verwendungsnachweis Der Antragsteller bestätigt durch seine rechtsverbindliche Unterschrift die Richtigkeit der Angaben und Daten.

3.8 Beschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit

Vereine, Verbände und Initiativen die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, sollen die Möglichkeit erhalten, Material für pädagogische Zwecke anzuschaffen.

Was wird gefördert? Die Anschaffung von Materialien und Geräten, die langfristig der Durchführung und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit dienen und zwar Materialien wie

- Zelt- und Lagermaterial,
- Spielgeräte für drinnen und draußen
- Werkraumeinrichtungen,
- technische Geräte, elektronische Medien,
- kleinere Instandsetzung von Jugendräumen und
- Ergänzung und Erneuerung der Grundausstattung

Wer wird gefördert? Vereine, Verbände und Initiativen mit Sitz im Stadtgebiet Soest

Wie wird gefördert? Die Förderung beträgt bis 30% der Kosten für jeden angeschafften Gegenstand, jedoch nicht mehr als 600 Euro. Der Einzelanschaffungswert muss mindestens 50,00 Euro betragen.

Was ist zu beachten? Eine Anschaffung ist auch vor der Bewilligung möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung.

Nicht gefördert werden:
Anschaffungen, wie z.B. Musikinstrumente und Zubehör bei Musikvereinen, Verbrauchs- und Bastelmaterialien, u. ä.

Verfahren *Grundantrag (Vordruck)*
Anlage 3 – Beschaffungen von Materialien für die Gruppenarbeit
Ggf. 2 Angebote

- Mit kurzer Begründung für die Beschaffung des jeweiligen Gegenstandes
- Kostenvoranschlag; ab einem Zuschussbetrag über 200 Euro sind zwei Kostenvoranschläge einzureichen

Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises und der rechtsverbindlichen Erklärung mit quittierten Originalrechnungen ausgezahlt.

3.9 Projekte zur öffentlichen Anerkennung des Ehrenamtes in der Kinder- und Jugendarbeit

Das Ehrenamt in der Jugendarbeit kann und soll durch Maßnahmen, die die öffentliche Anerkennung des Ehrenamts zum Ziel haben, unterstützt werden. Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die zur öffentlichen Anerkennung des Ehrenamts beitragen, sollen bis zur Hälfte der anfallenden Kosten gefördert werden.

Die Anträge auf Bezuschussung können formlos bis zu 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden. Den Anträgen ist eine ausreichende Begründung beizufügen, aus der die Notwendigkeit des beantragten Zuschusses ersichtlich ist und mit welcher Zielsetzung und welchem Umfang die beantragten Mittel genutzt werden sollen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten gem. Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 02.06.2015 ab 01.01.2016 in Kraft.

5. Rahmenstandards offener Kinder- und Jugendarbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit repräsentiert die Gesamtheit der Einrichtungen und Maßnahmen freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe.

Ziele der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist es geeignete Angebote vorzuhalten, die sich an den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen orientieren und die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung der Kinder und Jugendlichen fördern.

5.1 Aufgaben, Ziele, Inhalte und Formen

Kinder und Jugendliche brauchen außerhalb von Elternhaus und Schule Möglichkeiten, um mit Gleichaltrigen ihre Freizeit gestalten zu können. Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet jungen Menschen Erfahrungsräume, pädagogische Förderung und gleichzeitig Unterstützung in unterschiedlichen Lebenslagen. Dazu gehören neben Angeboten, die der Entspannung und der Unterhaltung dienen, auch besondere Formen von Bildungs- und Beratungsangeboten.

Die Angebotsformen umfassen offene Angebote und Maßnahmen, die innerhalb und außerhalb von Einrichtungen offener Jugendarbeit, auch mit besonderen Angeboten an Wochenenden, stattfinden.

Vor dem Hintergrund aktueller Bedarfe muss die Ausrichtung der Angebote regelmäßig überprüft und angepasst werden.

Die Inhalte, Arbeitsformen und Methoden offener Kinder- und Jugendarbeit sind sehr vielfältig. Offene Kinder- und Jugendarbeit vertritt unterschiedliche Wertorientierungen und spiegelt die Vielgestaltigkeit einer demokratischen Gesellschaft.

Allgemeine Querschnittsaufgaben und Methoden offener Kinder- und Jugendarbeit gem. KJFöG sind:

- Förderung von Jungen und Mädchen / geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit
- Interkulturelle Bildung
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen daher im Rahmen ihrer pädagogischen Konzeption folgende Arbeitsprinzipien berücksichtigen / einbeziehen:

- Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist gekennzeichnet durch die Freiwilligkeit der Teilnahme. Sie orientiert sich an den Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen und gibt ihnen Raum für Selbstgestaltung und Eigeninitiative.
- Die Einrichtungen und Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind für alle Kinder und Jugendliche zugänglich – unabhängig von deren Alter, Geschlecht, religiöser oder ethnischer Zugehörigkeit.
- Die Förderung und Ausgestaltung interkultureller Lernprozesse ist eine zentrale Aufgabe der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Sie nimmt kulturelle Vielfalt und Unterschiede wahr, mit dem Ziel, Vorurteile abzubauen und gegenseitige Toleranz und Respekt zu entwickeln und trägt damit wesentlich zur Integration bei.
- Offene Kinder- und Jugendarbeit soll im Rahmen eines umfassenden Bildungsverständnisses Erfahrungsräume und Lernfelder anbieten, die soziale Kompetenz fördern und zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen

Persönlichkeit beitragen. Dabei sind die Fähigkeiten und Stärken der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen und entsprechend zu fördern.

- Die offene Kinder- und Jugendarbeit soll die unterschiedlichen und sich ständig verändernden Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen einbeziehen und hierzu kinder- und jugendgerechte Beteiligungsformen entwickeln und anwenden.
- Die offene Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich mit ihren Angeboten an den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen. Sie nimmt den gesamten Lebenszusammenhang junger Menschen in den Blick, kooperiert dabei mit anderen Institutionen und sucht den Kontakt zu Eltern und Nachbarn.
- Eine Vernetzung der Einrichtungen untereinander, partnerschaftliche Kooperation u. a. mit Schulen, Kirchengemeinden, Wohlfahrtsverbänden, Träger der Jugend- und Sozialarbeit im jeweiligen Sozialraum sowie Institutionen, die die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen berühren, sind ebenso Bestandteil der Arbeit, wie eine Abstimmung des Angebotes.
- Mobile Jugendarbeit / aufsuchende Jugendarbeit kann ebenfalls ein Bestandteil der offenen Kinder- und Jugendarbeit sein. Zielgruppe dieser mobilen / aufsuchenden Formen sind alle Kinder und Jugendlichen, vorrangig aus dem jeweiligen Sozialraum.

5.2 Zielgruppen Offener Kinder- und Jugendarbeit

Die Zielgruppe offener Kinder- und Jugendarbeit sind alle jungen Menschen vom 6. bis zum 21. Lebensjahr, bei besonderen Angeboten und Maßnahmen können auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen grundsätzlich für Jungen und Mädchen gleichermaßen attraktiv gestaltet werden.

Eine besondere Verpflichtung besteht gegenüber jungen Menschen mit sozialen und persönlichen Benachteiligungen, gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und anderen Minderheiten.

5.3 Fachliche Standards

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der offenen Kinder- und Jugendarbeit müssen über ein fundiertes Fachwissen im konzeptionellen und pädagogischen- methodischen Bereich verfügen.

Hauptberufliche Leiter/- innen sollten eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung in den Fachbereichen Sozialpädagogik / Sozialarbeit bzw. Soziale Arbeit oder eine vergleichbare Hochschulausbildung nachweisen.

Nebenberufliche Honorarkräfte, die im Rahmen der Konzeption der Einrichtung ergänzend tätig werden, sollten über eine aufgabenspezifische Qualifikation verfügen (z.B. Medien, Sport, Kultur, Theater, Musik und Handwerk). Sie sollten in der Lage sein, diese unter den besonderen Bedingungen offener Jugendarbeit umzusetzen.

Eine Unterstützung durch ehrenamtliche Mitarbeiter/- innen ist möglich und erwünscht.

Konzeption

Jede offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung beschreibt ihre Arbeit in einer pädagogischen Konzeption. Bedarfsplanung und Konzeption sind fortzuschreiben und mit der Jugendhilfeplanung abzustimmen.

Räumlichkeiten

Die Anzahl, Größe und Funktionsbestimmung der Räume sowie deren Ausstattung müssen geeignet sein, den Förderungszweck zu erfüllen.

Wirksamkeitsdialog / Fachliches Controlling

Empfänger von Zuschüssen der Stadt Soest sollen sich an einem Wirksamkeitsdialog beteiligen und sind verpflichtet, die für ein Berichtswesen notwendigen Daten zu und diese dem Jugendamt sowie dem Landesjugendamt zur Verfügung zu stellen. Bezüglich der Ziele, des Programmangebotes und ihrer Wirksamkeit müssen offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen einen dauernden Dialog mit Verwaltung, Öffentlichkeit und ihren Zielgruppen führen. Mit der Abt. Jugend und Soziales werden jährlich Zielvereinbarungen abgestimmt. Näheres regeln die Leistungsverträge

6.1 Investitionen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Investitionskosten sind Aufwendungen zum Erwerb, Neu-, Aus- oder Umbau, zur Ausstattung sowie für Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung der baulichen und technischen Anlagen. Bau- und Einrichtungskostenzuschüsse können Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit erhalten, sofern bei Bau und Planung die Richtlinien des Landes zum Landesjugendplan / Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW berücksichtigt werden.

- Für die offene Kinder- und Jugendarbeit müssen im Rahmen der Jugendhilfeplanung Planungsgrundlagen geschaffen werden, aus denen sich Bestand und Bedarf an offenen Angeboten ergeben. Bestandserhebungen und Bedarfsermittlungen sollen in enger Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit erfolgen. Die Bewilligung des Zuschusses ist davon abhängig, dass eine Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit von mindestens einer hauptamtlichen Fachkraft geleitet wird.
- Antragsverfahren / Antragsunterlagen:
Der Antrag ist bis zum 01. Juli eines jeden Jahres zu stellen, um im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des folgenden Haushaltsjahres berücksichtigt werden zu können.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Bauzeichnung
 - Baubeschreibung
 - Lageplan
 - Berechnung der Nutzfläche und des umbauten Raumes
 - Berechnung der anteiligen Fläche der Jugendfreizeitstätte im Verhältnis zur Gesamtnutzfläche (nur bei Mehrzweckbauten erforderlich)
 - Kostenplan und Kostenvoranschläge
 - Finanzierungsplan mit Übersicht über die zur Verfügung stehenden Eigenmittel und Bewilligungsbescheide anderer Beihilfeträger. Sofern Landesmittel beantragt werden, ist dem Antrag eine Zweitausfertigung sämtlicher Unterlagen beizufügen.
- Förderung:
Ein Investitionskostenzuschuss bis zu 15 % der nachgewiesenen und nicht durch Eigenmittel bzw. Zuschüsse und Beiträge Dritter gedeckter Kosten wird gewährt.
Über die Förderungswürdigkeit sowie die Höhe des Investitionskostenzuschusses entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Bis zu einer Zuschusshöhe von 1.500,00 Euro entscheidet die Verwaltung der Abt. Jugend und Soziales, über die Auszahlung der Mittel.

6.2 Betriebskosten in der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Zu den Personal- und Sachkosten kann ein Zuschuss gewährt werden.

Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Einrichtungen und mobilen Formen von Angeboten im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung / im Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Soest ausgewiesen wird.

Mit öffentlichen Mitteln geförderte Einrichtungen müssen wöchentlich eine angemessene Betriebszeit offene Jugendarbeit leisten. Die Betriebszeiten beziehen sich auf die Öffnungszeit der Einrichtungen und auf die Aktivitäten im Einzugsgebiet (externe Angebote). Die Betriebszeiten werden in den jeweiligen Leistungsverträgen bedarfsgerecht vereinbart.

Antragsunterlagen: formloser Antrag

Förderung: Über die Förderungswürdigkeit sowie Umfang und Verfahren der Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Verwendungsnachweis: Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist bis zum 28.02. des folgenden Jahres nachzuweisen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten gem. Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 17.10.2007 ab 01.01.2008 in Kraft.

Anlage zu den Richtlinien der Stadt Soest zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gem. Punkt 3.6 „Modelle und Projekte“ :

Kriterien der Förderungswürdigkeit von „Modellen und Projekten“ :

Die Fachberatung Jugendförderung und die Jugendhilfeplanung entscheiden über die Förderungsfähigkeit der Anträge unter Beachtung folgender Kriterien, die jeweils bis zu 20 % erreichen können:

- ⇒ Bedarfsgerecht, orientiert an Interessen und Anliegen der Jugendlichen
- ⇒ Zielgruppenorientiert, es gibt eine konkrete Zielgruppe für die ein Bedarf erkennbar ist
- ⇒ Sozialraumorientiert, das Projekt wird in einem Sozialraum angeboten in dem Projektangebote pädagogisch sinnvoll und notwendig sind
- ⇒ Partizipation, Beteiligung von Jugendlichen, um die Selbstorganisation und Eigenverantwortlichkeit junger Menschen zu fördern
- ⇒ Innovativ, das Projekt hat innovativen Charakter, wenn es in Soest noch nicht angeboten wurde bzw. Modellcharakter hat

Die Kriterien werden einzeln geprüft. Jedes Kriterium kann bis zu 20 Punkte (= 20%) Prozent erreichen:

Entscheidung über die Förderungswürdigkeit und Höhe der Förderung:

- ⇒ Das Projekt ist förderungswürdig, wenn 50 Punkte (%) erreicht werden
- ⇒ Das Projekt wird zu 100 % gefördert, sofern das Geld noch aus dem Budget abrufbar ist
- ⇒ Projekte werden nach dem zeitlichem Eingang bewertet (Zeitpunkt des Eingangs plus Erreichen der Punktzahl entscheidet über die Förderung)
- ⇒ Gehen zeitgleich mehrere Anträge ein, so wird das vorhandenen Budget zu gleichen Anteilen aufgeteilt

Antragshilfe zur Förderung von Modellen und Projekten gem. Ziffer 3.6. Richtlinien der Kinder- und Jugendarbeit	
1. Titel 2. Inhalt 3. Zielgruppen	Benennen Sie bitte den Titel und den Ablauf Ihres Projektes, beschreiben Sie die Zielgruppe /Alter, Geschlecht...) und den Inhalt des Projektes/der Maßnahme. Wer ist verantwortlich für das Projekt, wer koordiniert das Projekt?
4. Bedarf/Begründung	Unter dieser Rubrik sollte geklärt werden, wie der Bedarf, den Sie mit Ihrem Projekt erfüllen wollen, entsteht und begründet wird. Dazu ist es hilfreich, die sozialräumliche Situation der Kinder und Jugendlichen kurz beschreiben. Wie ist die Idee zum Projekt entstanden?
5. Partizipation	Wer wurde bei der Entwicklung des Projektes beteiligt? Wie hat Beteiligung stattgefunden?
6. Ziele	Aus den unter "Bedarf/Begründung" aufgeführten Themenstellungen sollten hier die Ziele des Projektes gefolgert und dargestellt werden. Wählen Sie Zielformulierungen, die möglichst konkret sind und sich auf die unter "Bedarf/ Begründung" geschilderte Zielgruppe bezieht.
7. Rahmenbedingungen	Hierzu gehören eine kurze Schilderung der Inhalte des Projektes/der Maßnahme, der geplanten Methoden und der für diese Arbeitsweisen notwendigen Rahmenbedingungen wie Ort, Zeiten, Personal, Räume, Materialien usw. -Was soll konkret getan werden, um die Ziele zu erreichen? -Auf welche Art und Weise und mit welchen Methoden soll das Projekt umgesetzt werden?
8. Vernetzung/ Kooperationen	Gibt es eine Vernetzung mit anderen Trägern und Institutionen?
9. Auswertung	Wie soll das Projekt ausgewertet werden?
10. Kostenaufstellung	Eine Kostenaufstellung ist dem Antrag beizufügen. Folgende Kosten sind förderfähig : • Fahrtkosten zu Veranstaltungsorten (z. B. im Rahmen einer Aktionswoche) • Honorarkosten/Referentenkosten • Sachkosten

Kurzübersicht der Fördersummen

Förderbestimmungen		Fördersatz pro Kopf pro Tag	Pauschalförderung	Antragsfrist
3.1 Bildungsveranstaltung:	min. 5 Arbeitsstunden	2,60 €		31.03.
	mit Übernachtung	4,60 €		"
3.2 Schulungen für Ehrenamtliche:			bis zu 100 % (max 32,- € pro TN und Tag)	31.03.
3.3 Kinder- u. Jugenderholungsmaßnahme:	Teilnehmer	2,60 €		31.03.
	Leiter	3,60 €		"
3.4 Ferienmaßnahme im Stadtgebiet:	für halbtägige Angebote (min. 4h)	1,50 €		31.03.
	für ganztägige Angebote (ab 6h)	2,00 €		"
3.5 Internationale Jugendbegegnung:		2,60 €		31.03.
3.6 Modelle und Projekte:	mit dem Jugendamt Kontakt aufnehmen		wird vom Jugendamt festgelegt	4 Wochen vor Beginn
3.7 Sachkostenpauschale für Gruppenarbeit:	min. 7 Gruppenmitglieder	65,- € pro Jahr		31.03.
	min. 14 Gruppenmitglieder	130,- € pro Jahr		"
3.8 Sachkostenpauschale für Anschaffungen:			30% höchstens 600,- €	vor Erwerb
3.9 ehrenamtliches Engagement:	Projekte zur Anerkennung des Ehrenamtes		bis zu 50 %	4 Wochen vor Beginn

Antragsfrist: später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn das Budget noch ausreichende Fördermittel aufweist!